

# RS Vwgh 1988/6/28 87/14/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs3;

## Rechtssatz

Der rechtswidrige Entzug von Einnahmen kann sich nur dann steuerlich auswirken, wenn diese Einnahmen bereits - als gewinnerhöhender Geldzugang - steuerlich erfaßt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140118.X05

## Im RIS seit

28.06.1988

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)